

Ende der Düngeverbote im Frühjahr

In der neuen Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) sind einige Erleichterungen bei der Frühjahrsdüngung festgelegt worden. Eine Düngung mit Gülle und Jauche auf Dauergrünland und Ackerfutter ist nun ab Mitte Februar möglich.

DI FRANZ XAVER HÖLZL

Ende der Sperrfristen im Frühjahr beachten

Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann neuerdings eine Düngung bereits ab 16. Februar erfolgen, wenn diese nicht gefroren, schneebedeckt oder wassergesättigt sind. Bis dato galt das Düngeverbot auf Dauergrünland und Wechselwiese für Gülle, Jauche und andere schnellwirksame stickstoffhaltige Düngemittel bis Ende Februar. Gemäß der neuen Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) darf nun auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen ebenfalls bereits ab inkl. 16. Februar gedüngt werden. Damit endet der Verbotszeitraum für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einheitlich für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen mit 15. Februar. Grünland- und Ackerfutterflächen können je nach Witterung zumindest in Gunstlagen bereits sehr zeitig ein gewisses Frühjahrswachstum mit entsprechender Stickstoffaufnahme aufweisen. Aufgrund der mangelnden Stickstoffmobilisierung aus dem Boden (N-Frühjahrs-lücke) kann hier ein Düngebedarf bei gleichzeitig sehr geringem Auswaschungsrisiko bestehen. Eine Harmonisierung der Verbotzeiträume ermöglicht zudem eine klare

Kommunikation sowie ein besseres Verständnis der Regelung. Durch diese Erleichterung können auch Kontrollprobleme vermindert werden. Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste (primär für den Osten Österreichs relevant), für Gründäckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig. Für Anbauflächen unter Folie oder Vlies ist der Wasserhaushalt steuerbar und damit die Gefahr einer witterungsbedingten Auswaschung von Düngemitteln gering. Die bisherige Beschränkung einer ab 1. Februar für diese Flächen zulässigen Düngung auf Feldgemüsekulturen wurde mit der Änderung auf andere Kulturen unter Folie oder Vlies ausgedehnt.

„Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“: strengere Sperrfristen

Auf Ackerflächen innerhalb der ÖPUL-Grundwasser 2020-Gebietskulisse muss auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kom-



Gemäß neuem Nitrat-Aktionsprogramm kann bei Bedarf auf Grünland und Ackerfutter eine Düngung bereits ab 16. Februar erfolgen.



Auf gefrorenen Böden ist eine Düngung verboten.

FOTOS: BWSB/HÖLZL

post) in den folgenden Zeiträumen verzichtet werden:

⇒ bis einschließlich 15. Februar bei frühanzubauenden Kulturen, bei Wintergerste, Kümmel, Raps, Ackerfütterkulturen

⇒ bis einschließlich 21. März bei Mais

⇒ bis einschließlich 1. März auf allen anderen Ackerflächen

Ausbringungsverbote

Es ist jedoch zu beachten, dass unbeschadet der oben angeführten Sperrfristtermine eine Düngung auf gefrorenen Böden, auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie auf schneebedeckten Böden mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig ist.

⇒ Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

⇒ Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist.

⇒ Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs gegenüber Frankreich musste der bis dato verwendete Begriff „durchgefrorene“ Böden durch den Begriff „gefrorene“ Böden ersetzt werden.

Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen stickstoffhäll-

tige Mineraldünger und schnellwirksame organische Dünger wie zB Gülle oder Jauche auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden gedüngt werden, wenn diese nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

Dabei darf aber nicht mehr als 60 Kilogramm Stickstoff in feldfallender Wirkung pro Hektar ausgebracht werden. In diesen Fällen ist eine Frühjahrsstartdüngung günstig, da keine Verdichtungen und aufgrund der niedrigen Temperaturen nur sehr geringe Abgasungsverluste auftreten. Eine genaue Beobachtung und Beurteilung der Bodenverhältnisse ist dabei unbedingt erforderlich. Eine Fotodokumentation der Aufnahmefähigkeit kann zielführend sein.



KONTAKT

Boden.Wasser.Schutz.
Beratung

→ 050 6902 1426

bwsb@lk-ooe.at

www.bwsb.at



Weitere Beratungsangebote
unter:

www.ooe.lko.at/beratung